

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 35.

Marienwerder, den 1. September

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buch-
druckereien und Schriftgießereien.
Vom 31. Juli 1897.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

1. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Lustraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Lustraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Lustraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Lustraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Delfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Delfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Delfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschießend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulken und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeiteräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.
6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur

nach Entfernung der mit diesen Berrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Sezer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärme-

ausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

- II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
- c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel anhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

- III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Sezereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Sezereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lüfterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

- IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

2) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 2. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (N.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von Huslattichblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zoll-Direktionsbehörden widerrufflich gestattet werden. Die dazu zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabaksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mk. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabriktionsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 5. August 1897.

Der Finanz-Minister.

J. A.: gez. Rathjen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtsvorstehers Künzler in Jablonowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jablonowo, Kreises Strassburg W./Pr., an Stelle des General-Bewollmächtigten Dirlam in Jablonowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. August 1897.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsverwalters Wilhelm von Fournier in Milewken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kosziellec, Kreises Marienwerder, an Stelle des Rittergutsbesitzers von Fournier in Kosziellec und
2. des Lehrers Kugoth in Abl. Hochlin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsverwalters von Fournier zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. August 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gastwirths Robert Pomplun in Warlubien zum Standesbeamten für den Standesamt Warlubien, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Schmiedemeisters und Amtsvorstehers Strech in Warlubien zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. August 1897.

Der Ober-Präsident.

6) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über

die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths angeordnet, was folgt:
Einziger Paragraph.

Der § 8 der Baupolizei-Ordnung für Westpreußen (plattes Land) vom 13. Juni 1891 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 28 vom 11. Juli 1891, Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nr. 26 vom 1. Juli 1891 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Auch kann ausnahmsweise die Genehmigung zur Anlegung einer auf beiden Seiten mit starkem Eisenblech zu beziehenden Thüre in der im Absatz 1 bezeichneten Mauer nach dem Stalle zu durch den Kreis-Ausschuß erteilt werden, sofern ein weiterer für Menschen benutzbarer Ausweg (Fenster, Thüre) an der Giebelseite des Wohnungstheiles vorhanden ist.

Danzig, den 31. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der selbständige Gutsbezirk Keilhof im Kreise Marienwerder der Landgemeinde Schinkenberg in demselben Kreise zugelegt wird.

Marienwerder, den 26. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des katholischen Geistlichen bei der Königlichen Strafanstalt Graudenz, welche mit einem Mindestgehalt von jährlich 2400 Mark nebst freier Wohnung oder 540 Mark Miethsentschädigung dotirt ist, neu zu besetzen.

Katholische Geistliche, welche geneigt sind, die Stelle zu übernehmen, wollen sich unter Vorlegung eines ausführlichen Lebenslaufes und etwa vorhandener Zeugnisse baldigst bei mir melden.

Marienwerder, den 23. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

In nachbenannten Orten des zum Ober-Postdirektionsbezirk Bromberg gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder sind im Laufe des Monats August Posthülfsstellen eingerichtet worden:

Gutta,	Bestellungspostanstalt	Kossabude,
Jagolitz,	"	Schloppe,
Pflastermühle,	"	Prechlau,
Radonsk,	"	Groß Lutau.

Bromberg, den 23. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) Bekanntmachung.

Die Güterabfertigungsstellen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Danzig sind angewiesen, von jetzt ab bis zum 31. Oktober d. J. freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten, Hausgeräthen pp., die zur Unterstützung der durch Ueberfluthungen, Hagelschlag und Stürme betroffenen Bevölkerungen in Sachsen und Württemberg bestimmt und von Privatpersonen, Unterstützungskomitees, oder staatlichen und

Kommunalbehörden an die nachbezeichneten, die Vertheilung der Liebesgaben bewirkenden Zentralstellen pp. gerichtet sind, zur frachtfreien Beförderung anzunehmen.

Mit der Vertheilung der Gaben sind betraut worden:

- a. im Königreich Württemberg die Zentralabtheilung des Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart,

gart, sowie die Bezirkshilfskomitees und Oberämter in Dehringen, Heilbronn, Gerabronn, Neckarsulm, Brackenheim, Weinsberg und Künzelsau. im Königreich Sachsen der unter dem Vorhise des Oberbürgermeisters Beutler in Dresden gebildete Ortsauschuß.

Danzig, den 28. August 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

II)

B e k a n n t m a c h u n g .

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. September 1896 und den auf Beschwerde ergangenen rechtskräftigen Beschluß des Bezirks Ausschusses zu Marienwerder vom 23. Juni 1897 sind für die Landgemeinden Suchoronzek, Hohensfelde und Schmilowo, sowie für den Gutsbezirk Wilhelmsruh folgende Veränderungen der kommunalen Verhältnisse eingetreten:

Es sind von dem Gutsbezirk Wilhelmsruh abgetrennt und

I. mit der Gemeinde Suchoronzek vereinigt:

Bezeichnung der Parzellen.

Lauende Nr.	Gemarkung.	Ar- tikel.	Nummer		Grund- buch		Flächeninhalt			Grund- steuer		Eigenthümer.
			der Flur.	der Parzellen.	Band.	Blatt.	ha	a	qm	Ab	S	
1	Wilhelmsruh	7	2	110/3	2	19	10	38	78	8	18	Marianna Bialkowski und Erben- Suchoronzek.
2	"		Das sog. Schulzendiensland									
3	"	10	2	162/33 pp. bis 174/46	2	8	39	64	83	25	21	August Janke-Wilhelmsruh.
4	"	11	2	154/50 pp. u. f. w.	2	9	10	07	07	6	27	Johann Narrach-Wilhelmsruh.
5	"	12	2	146/51 pp. u. f. w.	2	10	28	20	17	10	43	Emil Schulz-Wilhelmsruh.
6	"	13	2	142/56 bis 145/50 pp.	2	11	10	23	38	4	21	Gustav Ringhandt-Wilhelmsruh
7	"	14	2	138/52 bis 141/56	2	12	10	19	64	5	39	Josef Tloczynski-Munowo (früher Stan. Kaspromicz).
8	"	17	2	111/3 und 114/3	2	15	8	43	52	6	65	Valentin Kwasiogrod-Suchoronzek (früher A. u. D. Will).
9	"	8	2	115/3 u. f. w.	1	6	9	41	94	7	21	Adam Grams-Wilhelmsruh.

II. mit der Gemeinde Hohensfelde vereinigt:

1	"	9	2	161/33 pp.	1	7	—	21	71	—	12	Friedrich Wiese Hohensfelde.
2	"	3	2	121/10 u. 122/8	1	2	2	37	14	1	40	Paul Schmidt-Hohensfelde.
3	"	4	2	160/33 pp.	1	3	1	69	28	—	95	Daniel Pahl-Hohensfelde.
4	"	5	2	175/39 bis 177/40	1	4	5	34	36	5	01	Florentine Pahl, geb. Seehawer- Hohensfelde.

K o p f w i e b o r.

III. mit der Gemeinde Schmilowo vereinigt:

1	"	15	2	$\frac{134}{64}$ pp.	2	13	—	08	56	—	05	Gustav Böcker-Schmilowo.
2	"	6	2	$\frac{137}{81}$ pp.	1	5	—	08	65	—	09	Friedrich Schmechel-Bandsburg Abbau.

Flatow, den 17. August 1897.

Der Kreisauschuß.

Freiherr von Massenbach.

12) Bekanntmachung.

Von den Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 5. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

Littr. C. Nr. 74 über 500 Mark,

Littr. D. Nr. 64 über 200 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Saunter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 12. Februar 1897.

Der Kreisauschuß des Kreises Löbau.

13) Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Anträge, welche von den meisten Mitgliedern der Entwässerungs-Genossenschaft zu Niebzywienc auf Bewilligung von Beihilfen aus den von dem Staate und der Provinz dotirten Fonds zur Meliorirung ihrer genossenschaftlichen Ländereien gestellt sind, soll eine Ergänzung bezw. Aenderung der Genossenschaftsstatuten herbeigeführt werden, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Nachbündung der meliorirten Ländereien zur Pflicht gemacht, und der Genossenschaftsvorsteher ermächtigt wird, bei Unterlassungen der Einzelnen die Düngung auf Kosten der Betreffenden auszuführen.

Zur Berathung und Beschlußfassung hierüber wird hiernit auf

Donnerstag, den 16. September 1897,

Vormittags 9 Uhr,

eine Generalversammlung in dem Gorski'schen Gasthause zu Niebzywienc anberaunt, zu welcher die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Niebzywienc, Gr. Brudzaw, Seeheim und Piwnik und in dem Gutsbezirk Domaine Dombrowken mit dem Hinweise darauf eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Zu dem Termine werden ein Vertreter des Herrn Regierungs-Präsidenten sowie der königliche Meliorationsbauinspektor aus Danzig erscheinen, welche

über die zur Berathung gestellten Punkte referiren und darauf eine Besichtigung des Meliorationsgebietes vornehmen werden.

Strasburg W./Pr., den 26. August 1897.

Der Landrath.

14)

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Feuer-Lösch-Ordnung

für

die Stadt Märk. Friedland.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder für die Stadt Märk. Friedland nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

A. Organisation des Feuerlöschdienstes.

§ 1. Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- von der freiwilligen Feuerwehr,
- von der Pflichtfeuerwehr, d. i. den zum Feuerlöschdienst verpflichteten Einwohnern der Stadt, welche der freiwilligen Feuerwehr nicht angehören.

Beide Feuerwehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs vom 15. Mai 1871.

§ 2. Die freiwillige Feuerwehr besteht auf Grund des Statuts vom 16. März 1891.

Sie ordnet ihren Dienst im allgemeinen selbstständig nach Maßgabe ihrer Statuten und Dienstvorschriften.

§ 3. Die Pflichtfeuerwehr besteht auf Grund des Ortsstatuts betreffend die Verpflichtung zum Feuerlöschdienst vom 31. Juli 1896, bestätigt durch den Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder am 15. September 1896.

Die Bezeichnung der ihr zugehörigen Personen erfolgt durch die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr werden vorläufig vertheilt auf

- die Spritzenabtheilung,
- die Wassertschöpfabtheilung.

Etwa erforderliche Aenderungen in der Ver-

theilung oder Neubildungen anderer Abtheilungen aus der Pflichtfeuerwehr bleiben der Bestimmung der Polizei-Verwaltung vorbehalten.

§ 5. Die Spritzen-Abtheilung wird der freiwilligen Feuerwehr zugetheilt und zerfällt in Unterabtheilungen zur Bedienung der einzelnen Spritzen. Sie bewirkt an den Spritzen das Pumpen, Schlauchhalten und Schöpfen, in der engeren Stadt den Transport der Feuerlöschgeräthe und untersteht den Befehlen der einzelnen Spritzenführer.

§ 6. Die Wasserschöpf-Abtheilung versieht die Wasserkufen mit dem erforderlichen Wasser und sorgt, solange die Gespanne noch nicht zur Stelle sind, oder soweit dieselben hierzu nicht ausreichen, für die Herbeischaffung des Wassers zur Brandstelle.

Sie untersteht dem Befehle eines Schöpfmeisters.

§ 7. Jeder einer Abtheilung Ueberwiesene erhält eine Ausweiskarte, durch welche er seine Berechtigung zum Zutritt zur Brandstelle oder zum Übungsplatz nachzuweisen hat.

§ 8. Die technische Leitung des Feuerwehrdienstes wird dem Leiter der freiwilligen Feuerwehr übertragen.

Derselbe untersteht, ebenso wie die gesammte städtische Feuerwehr dem Oberbefehle des Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters.

§ 9. Den Anordnungen und Befehlen des Leiters (Hauptmanns) der freiwilligen Feuerwehr bezw. dessen Stellvertreters, sowie den Anordnungen und Befehlen der einzelnen Abtheilungsführer ist jeder Feuerwehrmann sowohl bei Bränden wie bei Übungen unverzüglich und unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet.

Obgleich den Mannschaften jeder Abtheilung nur bestimmte Dienste zugewiesen sind, so darf sich doch Niemand weigern, andere Arbeiten zu verrichten.

§ 10. Zur Vorbereitung für den Feuerlöschdienst werden von der Polizeiverwaltung Übungen der Feuerwehr veranstaltet.

An diesen Übungen hat regelmäßig die gesammte freiwillige Wehr, zeitweise auch die Pflichtfeuerwehr theilzunehmen.

Wird das Erscheinen der Pflichtfeuerwehr gefordert, dann wird dies einige Zeit vor der Übung durch Ausruf bekannt gemacht.

Für diese Übungen gelten alle diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche für den Fall eines Brandes vorgeschrieben sind.

§ 11. Die Alarmirung der Feuerwehr erfolgt in jedem Falle durch den Ruf der Signalhörner und zwar durch den bekannten Sammelruf bei Übungen, den Feuerruf bei ausgebrochenem Brande.

§ 12. Sobald Feuer gemeldet wird, hat jeder Feuerwehrmann, welcher zur Hülfeleistung bei der Löschung eines Feuers bestimmt ist, sich unverzüglich auf die ihm angewiesene Stelle zu begeben und sich dort bei seinem Vorgesetzten zu melden.

Insbefondere haben:

- a. die zur Spritzen-Abtheilung bestimmten Mannschaften zu ihren Spritzen und wenn sie diese nicht mehr am Aufbewahrungsorte treffen, zur Brandstelle,
- b. die zur Wasserschöpf-Abtheilung bestimmten Mannschaften mit einem Wassereimer versehen, auf die ihnen angewiesene Schöpfstelle zu eilen.

§ 13. Die zum Wasserfahren bestimmten Gespannhalter haben ihre Gespanne auf die ihnen zugewiesene Schöpfstelle zu schicken und von dort aus nach der ihnen zu Theil werdenden Weisung die Wasserzufuhr nach der Brandstelle zu bewirken.

Die nicht zur Verwendung gelangenden Gespanne haben bis auf weitere Anordnung an Ort und Stelle zu halten.

§ 14. Rein zum Feuerlöschdienst Verpflichteter darf die ihm zugewiesene Stelle verlassen, ehe sein Vorgesetzter den Befehl oder die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Die Pferdebesitzer bezw. deren Beauftragte dürfen sich mit ihren Pferden nur mit Genehmigung des dienstthuenden Beamten der Polizei-Verwaltung entfernen.

§ 15. Nach erfolgter Löschung des Feuers bestimmt der Beamte der Polizei-Verwaltung diejenigen Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, welche die Brandwache und die ersten nothwendigsten Abräumungsarbeiten auf der Brandstelle gegen Bezahlung zu übernehmen haben.

§ 16. Bei Bränden außerhalb der Stadt rückt für gewöhnlich nur die freiwillige Feuerwehr auf Anordnung der Polizei-Verwaltung aus.

Die zu diesem Behufe bezeichneten Gespannhalter haben ihre Pferde bezw. Fuhrwerke nach Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr sofort ohne weitere Aufforderung nach dem Spritzenhause zu senden.

§ 17. Als entschuldigtes Fernbleiben von den Bränden und Übungen ist in der Regel nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit vom Orte anzusehen. Dergleichen Entschuldigungsgründe sind innerhalb 3 Tage nach der Alarmirung der Feuerwehr bezw. nach stattgehabter Übung bei der Polizei-Verwaltung anzumelden.

Innerhalb der gleichen Frist haben die Abtheilungsführer der Polizei-Verwaltung ein Verzeichniß derjenigen Personen einzureichen, welche sich überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt oder welche den Anordnungen ihrer Vorgesetzten nicht Folge geleistet haben.

B. Allgemeine Bürgerpflichten beim Brande.

§ 18. Jeder, in dessen Behausung oder auf dessen Grundstück Feuer ausbricht, sowie Jeder, welcher den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, durch Feuerruf sofort die Gefahr kund zu thun und auf dem schnellsten und sichersten Wege die öffentliche Feuerlöschhülfe in Anspruch zu nehmen.

Von einem außerhalb bemerkten Feuer ist stets

der Polizei-Verwalter in Kenntniß zu setzen. Von diesem hängt es ab, ob eine Marmirung der Feuerwehr zu erfolgen hat.

§ 19. Beim Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt müssen alle nicht öffentlichen Brunnen und Wasserbehälter den Feuerlöschmannschaften zur freien Benutzung gestellt, die Zugänge zu denselben geöffnet und erforderlichen Falls beleuchtet werden.

§ 20. Bei einem des Abends oder des Nachts ausbrechenden Feuer hat jeder Haushaltungsvorstand an die nach der Straße zu belegenden Fenster sofort Licht zu stellen. Diejenigen Straßen, die in der Nähe der Brandstelle liegen, oder den Weg zu den Wassererschöpfstellen bilden, sind des Nachts oder bei eingetretener Dunkelheit solange durch Licht an den Fenstern zu erleuchten, bis das Feuer gelöscht ist.

§ 21. Bei starkem Frostwetter sind die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Haushaltungsvorstände, besonders aber diejenigen, welche größere Feuerungsanlagen besitzen, verpflichtet, auf Erfordern unverzüglich heißes Wasser zu besorgen und solches zur Verwendung beim Feuer bereit zu halten.

Bei Glatteis haben die Hausbesitzer die Straße mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 22. Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen marschirenden Abtheilungen der freiwilligen Feuerwehr, der Pflichtfeuerwehr und anfahrenden Feuerlöschgeräthen ausweichen.

§ 23. Das unbefugte Betreten des durch Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr oder Polizeibeamte abgesperrten Brand- oder Übungsplatzes ist verboten.

Personen, welche auf die Brandstelle zugelassen werden, um in ihre Wohnungen zu gelangen, haben sich ohne Aufenthalt in die Häuser zu begeben, das Verbleiben auf der abgesperrten Straße ist nicht gestattet.

C. Strafbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 25. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung betreffend die Feuer-Lösch-Ordnung der Stadt Märk. Friedland vom 1. Juni 1874 aufgehoben.

Märk. Friedland, am 6. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.) gez. Voigt.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit Rücksicht auf die im § 24 angedrohte Strafe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 144 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) hierdurch genehmigt.

Marienwerder, den 20. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

(L. S.) gez. Bode.

Vorstehende Polizei-Verwaltung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Märk. Friedland, den 26. Juli 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Voigt.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Divischek, Schneider, geb. am 28. August 1866 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 28. April d. J.
2. Jean Kleiner, Buchbinder, geboren am 9. Juli 1846 zu Hebingen, Bezirk Affoltern, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Affoltern, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 22. Juli d. Js.
3. Wenzel Fous, Metzger und Brauer, geboren am 3. Mai 1860 zu Königssee, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 15. Juli d. J.
4. Albin Klinger, Tischlergehilfe, geboren am 1. März 1846 zu Oberaltstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 28. Juni d. J.
5. Franz Lenza, Kellner, geboren am 1. Januar 1863 zu Groß Kanischa, Ungarn, ortsangehörig zu Karlstadt, Komitat Agram, Kroatien, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Griesbach, vom 2. Juli d. J.
6. Karl Schöner, Kommiss, geboren am 11. August 1859 zu St. Veit, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Nürnberg, Bayern, vom 14. Juli d. J.
7. Heinrich Wefels, Schuhmacher, geboren am 10. Mai 1835 zu Borden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 24. Juli d. J.
8. Adam Gazta, Schirmmacher, geboren am 12. Dezember 1872 zu Patska, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, Berufsbeleidigung und groben Unfugs, vom Stadtmagistrat zu Neu Ulm, Bayern, vom 27. Juli d. J.
9. Josef Hugauf, Hafner, geboren am 18. März

- 1878 zu Eisenstadt, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch gefälschter Urkunden, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Juli d. J.
10. Wilhelm Mihatsch, Bäckergefelle, geboren am 16. Februar 1842 zu Freudenthal, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 28. Juli d. J.
11. Moses Monderer, Handelsmann, geboren am 15. Oktober 1844 zu Glinick, Bezirk Wieliczka, Galizien, ortsangehörig zu Radziszow, Bezirk Podgorze, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 7. Juli d. J.
12. Elias Neuger, Tagelöhner, geboren im Jahre 1837 zu Horwike, Bezirk Podgorze, Galizien, ortsangehörig zu Radziszow, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 7. Juli d. J.
13. Mathias Schefeker, Müller, geboren am 14. Februar 1842 zu Genhart, Bezirk Brunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Oberndorf, vom 14. Juli d. J.
14. Johann Schmitz, Müller und Bäcker, geboren im Jahre 1868 zu Patafalva, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Benutzung eines gefälschten Arbeitsbuches und falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 10. Juli d. J.

15. Johann Wimmer, Arbeiter, geb. am 11. März 1877 zu Waltersdorf, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Namens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 7. Juli d. J.

16) Personal-Chronik.

Die Wahl des Kaufmanns Hermann Mendelsohn zum Beigeordneten der Stadt Schönsee auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren ist bestätigt worden.

- Im Kreise Graubenz sind:
- a. der Königl. Domainenpächter Guse zu Taubendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Domaine Rehden und
 - b. der Königl. Oberamtmann Wichmann zu Domaine Rehden zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Domaine Rehden ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Rittergutsbesitzer Seyffarth zu Linken zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stangenberg ernannt.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist vom 30. August bis zum 6. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Treichel in Dt. Krone vertreten.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neu Zippnow, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Dt. Krone zu melden.